



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF  
Adresse, Ort : Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich  
Kontaktperson : Ruedi Hadorn  
Telefon : 044 250 70 60  
E-Mail : r.hadorn@sff.ch  
Datum : 26. Januar 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

In der Folge lassen wir uns einzig zu denjenigen der vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung (TSV) vernehmen, die einen mehr oder weniger direkten Bezug zum fleischverarbeitenden Sektor haben bzw. die aus unserer Sicht darüber hinaus von weitreichenderer Bedeutung sind. In diesem Sinne massen wir uns auch nicht an, uns zu den einzelnen Tierseuchen und deren konkreten Massnahmen zu äussern.

Hingegen erachten wir für den Fall des Ausbruches einer hochansteckenden Seuche zu deren möglichst raschen Eindämmung bzw. Ausradierung eine rasche, konsequente und adäquate Verschärfung von Massnahmen bis hin zu Sperren im Tier-, Personen- und Warenverkehr zwecks Gewährleistung der hierzulande hohen Tiergesundheits- und Lebensmittelsicherheitsstandards als zwingend. Umgekehrt muss jedoch gewährleistet bleiben, dass Lebensmittel, die für den menschlichen Konsum unbedenklich sind, auch mit Blick auf Food Waste nicht unnötigerweise vernichtet werden. Ebenso verhält es sich für den Fall, dass gesunde Tiere getötet werden müssen, alleine weil sie nicht aus den jeweiligen Zonen geschafft werden können. In beiden Fällen erscheint uns eine Frist von fünf Tagen für verderbliche Lebensmittel oder schlachtreife Tiere eine durchaus lange Zeit zu sein.

In Bezug auf die finanziellen Aspekte bleibt es aus unserer Sicht unverständlich, dass für die Tierhalter eine Entschädigung für Tierverluste nach Art. 75 und 76 explizit festgeschrieben bleibt, während für Schlacht- und Entsorgungsbetriebe insbesondere für den Fall, dass sie behördenseitig zur Schlachtung von Tieren bzw. Entsorgung der jeweiligen Tierkörper/-teile aus den jeweiligen Zonen bestimmt werden, nur für Schlachtbetriebe, die Eigentümer der jeweiligen Schlachttiere sind, eine Abgeltung von deren wirtschaftlichen Nachteilen für die jeweiligen Schlachttiere vorgesehen wird. Nach unserer Beurteilung unberücksichtigt bleibt jedoch die Entschädigung der schlachtenden Betriebe für diejenigen Tiere, die nicht in ihrem Eigentum sind (z.B. Schlachtdienstleistungen im Lohn) bzw. für die Mehraufwendungen im Seuchenfall, die die Funktionalität des jeweiligen Schlachtbetriebes als Ganzes beeinträchtigen. Falls zudem Schlacht-, Verarbeitungs- und/oder Entsorgungsbetriebe behördenseitig aufgrund einer Tierseuche geschlossen oder in ihrer Arbeit eingeschränkt werden, müssen ebenso zwingend entsprechende Kompensationsentschädigungen zur Verfügung stehen. Hierzu fordern wir im Sinne der gleich langen Spiesse eine entsprechende Korrektur!

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 76 und 98	Obwohl die amtliche Schätzung der Tiere für die Entschädigung nach Art. 75, Abs.1 soweit möglich vor der Schlachtung bzw. der Tötung der Tiere durchgeführt werden soll, kann durchaus auch der Fall auftreten, dass eine amtliche Schätzung erst nach der Schlachtung zu erfolgen hat. Art. 98, Abs. 3 zufolge erfolgt die Entschädigung	Zwingende Ergänzung der Entschädigung der Schlacht-, Verarbeitungs- und Entsorgungsbetriebe in Abschnitt 5 bei den Art. 75 und 76 (z.B. über neuen Art. 75a)

	<p>der Tierverluste an den jeweiligen Tiereigentümer. Gerade im Falle von Schlachtbetrieben wird vielerorts auch im Auftragsverhältnis geschlachtet, womit der schlachtende Betrieb wohl zum Tierhalter wird, nicht aber Tiereigentümer ist. Gerade im Seuchenfall entstehen im Schlachtbetrieb sowohl als Eigentümer der Tiere bzw. Schlachtauftragnehmer jedoch Zusatzaufwendungen (z.B. Entsorgung, zusätzliche Hygienemassnahmen für den gesamten Betrieb), deren Abgeltung nach unserer Beurteilung nirgendwo geregelt ist. Ebenso sind bei einer behördenseitigen Schliessung von Schlacht-, Verarbeitungs- und/oder Entsorgungsbetrieben im Falle einer Tierseuche zwingend entsprechende Kompensationsentschädigungen erforderlich.</p> <p>Wir erachten es daher als zwingend, dass die Schlachtabgabe auf der Basis des bestehenden Umfanges nach Art. 38a auch zur Entschädigung der wirtschaftlichen Nachteile von Schlacht- und Entsorgungsbetrieben für Fälle eingesetzt werden kann, in welchen ein solcher zur Schlachtung von Tieren bzw. zur Entsorgung der jeweiligen Tierkörper/-teile aus den jeweiligen Zonen behördenseitig bestimmt wird. Sollte im konkreten Fall ein Seuchenfall die aus der Schlachtabgabe verfügbaren Mittel überschreiten, dann ist zusätzlich die Möglichkeit zu schaffen, die entsprechenden Mittel aus demjenigen Teil der Erlöse aus der Versteigerung von Zollkontingenten bei der Fleischeinfuhr zu generieren, der ansonsten ohne Zweckbindung der allgemeinen Bundeskasse zufliesst.</p>	
Art. 76b	Nachdem die Mitfinanzierung der Überwachungsprogramme des Bundes durch die Schlachtbetriebe über die Schlachtabgabe durch den SFF gerade in der Vergangenheit verschiedentlich dezidiert thematisiert wurde, steht uns eine Beurteilung des vorgesehenen Bemessungsschlüssels auf die einzelnen Kantone nicht zu.	-
Art. 86, Abs. 2 <sup>bis</sup>	Die Umwandlung einer verschärften Sperre in eine einfache Sperre 2. Grades nach fünf Tagen und damit die Wiederermöglichung des Warenverkehrs unter der Voraussetzung, dass keine klinischen Symptome erkennbar sind, ist einerseits nachvollziehbar. Andererseits bedarf sie aber auch in einem solchen Fall der besonderen Vorsicht und Abwägung der für die Massnahme zuständigen Behörde (siehe auch allgemeine Bemerkungen).	-

<p>Art. 88° (Art. 94, Abs. 5)</p>	<p>Auf der Basis der Erläuterungen bleiben Sinn und Zweck der Schaffung von zusätzlichen Pufferzonen unklar, wenn für diese nach Abs. 3 dieselben Massnahmen gelten, wie sie für die Überwachungszone angeordnet werden.</p>	<p><i>Präzisieren</i></p>
<p>Art. 90a</p>	<p>Der Warenverkehr innerhalb der Schutzzonen sollte gemäss den Erläuterungen dahingehend präzisiert werden, dass der Warenverkehr auch in diesem Falle nur zwischen Betrieben stattfinden darf, die nicht von der betreffenden Seuche betroffen sind.</p>	<p><i>Ergänzung:</i> «.... verbracht werden <u>bzw. innerhalb dieser nur zwischen Betrieben erfolgen, die von der Seuche nicht betroffen sind.</u> Der Kantonstierarzt kann....»</p>
<p>Art. 121</p>	<p>Die Festlegung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten für freilebende Wildschweine in Analogie zur aviären Influenza bei Wildvögeln begrüssen wir ausdrücklich, handelt es sich mit Bezug auf die sich unserem Land sukzessive annähernde Afrikanische Schweinepest doch um eine durchaus vergleichbare Ausgangslage. Dieser gilt es daher unbedingt die ihr gebührende Beachtung zu schenken, darf erfahrungsgemäss die Gefahr der Verschleppung von Seuchen durch freilebende Wildtiere doch keinesfalls unterschätzt werden.</p>	<p>-</p>